Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Informationen über die AHV-Beitragspflicht

Eine gesetzliche Pflicht

Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, die noch keiner Ausgleichskasse angehören, sind gesetzlich verpflichtet sich bei der zuständigen Ausgleichskasse anzumelden.

Diese Vorschrift gilt auch für Personen, die in ihrem Haushalt eine Hilfe (Raumpfleger/in, Krankenpfleger/in, Gärtner/in, Chauffeur/in usw.) beschäftigen.

Wer seiner Beitragspflicht nicht ordnungsgemäss nachkommt, beeinträchtigt seine eigenen Renteninteressen bzw. diejenigen des Ehegatten oder seiner Arbeitnehmenden. Arbeitgebende, welche die von ihnen ausbezahlten Löhne mit keiner Ausgleichskasse abrechnen, machen sich strafbar.

Bei Erwerbstätigen

beginnt die Beitragspflicht mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, jedoch frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet nicht vor dem Erreichen des Referenzalters.

Bei Nichterwerbstätigen

beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar des Jahres nach dem 20. Geburtstag und endet ab dem Folgemonat nach Erreichen des Referenzalters. Als Nichterwerbstätige gelten alle Personen - gleichgültig ob schweizerischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit - die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und kein oder nur ein geringfügiges Einkommen erzielen.

Vorzeitig Pensionierte sind grundsätzlich bis zum Erreichen des Referenzalters beitragspflichtig.

Nichterwerbstätige Studierende bezahlen bis zum vollendeten 25. Altersjahr den Mindestbestbeitrag.

Auskünfte und Informationen

Unsere AHV-Zweigstellen und wir stehen Ihnen für weitere Auskünfte sowie die Abgabe von Merkblättern gerne zur Verfügung. Grundlage für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bilden ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

T 032 686 22 00
info@akso.ch / www.akso.ch/dienstleistungen/ahv-beitraege